



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Empfangsbekanntnis
Flughafen München GmbH
Konzernereinheit Recht
Nordallee 25
85356 München-Flughafen

Bearbeitet von Herrn Schrödinger	Telefon +49 (89) 2176-2375	Zimmer HE 308	E-Mail luftamt@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 19.04.2023	Unser Geschäftszeichen ROB-3721.25_04-3-26	München, 07.07.2023

**Verkehrsflughafen München;
Spülen der Tiefpunkte an den Schächten S22 bis S28 der Flugfeldbetan-
kungsanlage im Bereich des Südlichen Bebauungsbands (SBB);
Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV**

Anlagen:

1 Kostenrechnung

1 Empfangsbekanntnis

- bitte ausgefüllt zurück -

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 19.04.2023 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern gemäß § 8 Abs. 1 Satz 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 42 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56), i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBl. S. 718), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 15.02.2023 (151. ÄPG), Az. ROB-3721.25_04-3-21, folgenden

152. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:

(152. ÄPG)

Dienstgebäude
Heißstraße 130
80797 München

Tram 20/21/22 Lothstraße
Bus 153/154 Infanteriestr. Süd

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



A Verfügender Teil

I Genehmigung des Plans

Dem Plan (Antrag), für das Spülen der Tiefpunkte an den Schächten S22 bis S28 der Flugfeldbetankungsanlage im Bereich des SBB des Verkehrsflughafens München eine Ausnahme von den Vorschriften des Kapitels 3 „Technische und organisatorische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), namentlich von den Anforderungen an die Rückhaltung nach §§ 17 ff. AwSV zuzulassen, wird nach Maßgabe der in Ziffer A.II aufgeführten Unterlagen sowie nach Maßgabe der in Ziffer A.III verfügbaren Nebenbestimmungen entsprochen.

Hinweis:

Diese Plangenehmigung beinhaltet folgende behördliche Entscheidung (§ 8 Abs. 1 Satz 10, Abs. 2 LuftVG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG):

- Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV von den Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe (§ 17 ff AwSV) beim Spülen der Tiefpunkte an den Schächten S22 bis S28 der Flugfeldbetankungsanlage, die von unbefestigten Flächen umgeben sind.

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:

II Änderungen in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen):

In Abschnitt I(2) wird folgender Teil eingefügt:

„Spülen der Tiefpunkte an den Schächten S22 bis S28 der Flugfeldbetankungsanlage

1. Für das Spülen der Tiefpunkte an den von unbefestigten Flächen umgebenden Schächten S22 bis S28 der Flugfeldbetankungsanlage im SBB wird gemäß § 16 Abs. 3 AwSV eine Ausnahme von den Vorschriften des Kapitels 3 „Technische und organisatorische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), namentlich von den Anforderungen an die Rückhaltung nach §§ 17ff AwSV zugelassen.

2. Der Ausnahmeentscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag vom 19.04.2023
- Gefährdungsbeurteilung, Spülen der Tiefpunkte an den Schächten der Flugfeldbetankungsanlage, Flughafen München GmbH, vom 16.02.2023
- Übersicht zur Lage der Schächte S22 bis S28, Luftbild ohne Maßstab, vom 14.03.2023
- Gutachten zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung nach § 41 (2) Nr. 2 AwSV für das Spülen der Tiefpunkte an den Schächten der Flugfeldbetankungsanlage, Auftragsnummer: N268702053 Pos.10, TÜV Rheinland Industrie Service GmbH
- Schreiben der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH“

III Änderungen in Abschnitt IV.13 (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung – Flugbetriebsstoffversorgung)

Es wird folgende Ziffer IV.13.21 eingefügt:

- "13.21. Spülen der Tiefpunkte an den Schächten S22 bis S28 der Flugfeldbetankungsanlage im Südlichen Bebauungsband (SBB) – Abfüll- oder Umschlagflächen i. S. d. § 2 Abs. 18 AwSV bzw. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 13.21.1 Allgemeines
- Die Abfüll- oder Umschlagflächen sind nach den vorgelegten Antragsunterlagen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Wassergesetzen (WHG, BayWG), und der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu errichten und zu betreiben.
- 13.21.2 Die im Gutachten zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung vom TÜV Rheinland, Auftragsnummer: N268702053 Pos.10 genannten Punkte, insb. die unter Ziffer 5 genannten Hinweise und Auflagen für den Betrieb genannten Anforderungen sind einzuhalten.
- 13.21.2.1 Überprüfungen
- Die Abfüll- oder Umschlagflächen sind gemäß § 46 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 47 AwSV vor Inbetriebnahme und wiederkehrend überprüfen zu lassen.

13.21.2.2 Merkblatt (Anlage 4 zu § 44 Abs. 4 Satz 2 u. 3 AwSV)

Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gut sichtbar in der Nähe der Abfüll- oder Umschlagflächen auszuhängen.“

IV Kostenentscheidung

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 500,-- € festgesetzt.

An Auslagen werden 132,-- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 632,-- €)

B Sachverhalt

I Ausgangssituation und rechtliche Einordnung

Der Flughafen München verfügt über Anlagen der Flugbetriebsstoffversorgung. Zu diesen gehören neben dem Tanklager am westlichen Ende des SBB die ortsfeste Flugfeldbetankungsanlage (Unterflur-Hydrantenanlage) und die Flugzeugbetankungsflächen (Abfüllanlagen) an den Flugzeugabstellpositionen. Das im Tanklager vorgehaltene Kerosin gelangt dabei über unterirdisch verlegte Rohrleitungen zu den Flugzeugabstellpositionen und kann über Hydrantenpits entnommen werden.

Der Zugang zu den Rohrleitungen des Hydrantensystems erfolgt über Schachtbauwerke, die in regelmäßigen Abständen platziert sind. Die Schachtbauwerke verfügen über Einbauten u.a. zur Wartung und Kontrolle der Rohrleitungen. Die Schachtbauwerke S22 bis S28 der Flugfeldbetankungsanlage sind - im Gegensatz zu den übrigen Schachtbauwerken - im Grünbereich der Flugbetriebsflächen gelegen, ohne (vollumfänglich) von unmittelbar angrenzenden befestigten Flächen umgeben zu sein. Ein Großteil der unmittelbar an die Schachtbauwerke S22 bis S28 angrenzenden Flächen ist vielmehr unbefestigt.

In der Deckenkonstruktion der Schachtbauwerke S22 bis S28 befinden sich neben den Schachtabdeckungen zugleich Anschlüsse zur Entleerung der sog. Tiefpunkte der Flugbetriebsstoffleitung. Diese Tiefpunkte müssen aus betrieblichen Gründen zur Qualitätssicherung im wöchentlichen Turnus gespült werden. Hierfür kommt ein Tankwagen zum Einsatz, der über einen Schlauch mit den Anschlüssen am Schachtbauwerk verbunden und hierfür auf unmittelbar an die Schachtbauwerke angrenzenden unbefestigten Flächen abgestellt wird. Bei jedem Spülvorgang werden rd. 200 l Kerosin in den Tankwagen abgefüllt.

Weitere Einzelheiten zum Spülvorgang können dem vorgelegten Antrag sowie den weiteren Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei den unbefestigten Flächen, die sich im unmittelbaren Umgriff der Schachtbauwerke S22 bis S28 befinden und auf denen der Tankwagen zur Durchführung des beschriebenen Spülvorgangs abgestellt wird, handelt es sich um „Abfüllflächen“ i. S. d. § 2 Abs. 18 AwSV und damit um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 62 Abs. 1 WHG i. V. m. § 2 Abs. 9 AwSV. Dies gilt zwar nicht für das nicht ortsfeste Fahrzeug (Tankwagen, Dispenserfahrzeug, Saugwagen) (§ 1 Abs. 2 AwSV), jedoch für das Absaugen an den ortsfesten Einrichtungen der Schachtbauwerke. Bei dem beschriebenen Spülvorgang handelt es sich um ein „Abfüllen“ von wassergefährdenden Stoffen i.S.v. § 2 Abs. 22 AwSV. Das abgefüllte Kerosin ist als wassergefährdender Stoff der Wassergefährdungsklasse 2 i. S. d. § 62 Abs. 3 WHG zuzuordnen.

II Antrag

Mit Schreiben vom 19.04.2023 hat die FMG beantragt, für das Spülen der Tiefpunkte an den Schächten S22 bis S28 der Flugfeldbetankungsanlage im Südlichen Bebauungsband des Verkehrsflughafens München nach § 16 Abs. 3 AwSV eine Ausnahme von den Vorschriften des Kapitels 3 der AwSV, namentlich von den Anforderungen an die Rückhaltung nach §§ 17 ff. AwSV, zuzulassen.

Die Zulassung der beantragten Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für das Spülen der Tiefpunkte an den Schächten S22 bis S28 sei geboten, weil das antragsgegenständliche Vorhaben ausnahmebedürftig und ausnahmefähig sei.

Der beschriebene Spülvorgang werde in den einschlägigen Regelungen des PFB MUC bislang unter wasserrechtlichen Gesichtspunkten nicht näher behandelt. In Bezug auf die antragsgegenständlichen Schachtbauwerke S22 bis S28 fände namentlich der Umstand keine Berücksichtigung, dass der Spülvorgang hier bislang entgegen der Vorgaben in § 17 ff. AwSV über nicht befestigte Grünflächen abgewickelt werde und - mit Blick auf das wegen der Belange des Arten- und Gebietschutzes zu beachtende Verschlechterungsverbot und die somit zu vermeidende zusätzliche Flächenversiegelung im Bereich der Grünflächen des Vogelschutzgebietes "Nördliches Erdinger Moos" - auch künftig abgewickelt werden solle. Die erforderliche behördliche Zulassung einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV von den Vorgaben in §§ 17 ff. AwSV zur Rückhaltung sei bislang nicht erfolgt und werde daher zum Gegenstand dieses Antrags gemacht.

C Verfahren

I Beteiligte Stellen

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern hat zu dem Antrag die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Freising (FkSt) gehört.

Seitens der **FkSt** wurde mitgeteilt, dass es sich bei den Abfüll- oder Umschlagflächen im Bereich der Schächte S22 bis S28 um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen handele (Abfüllanlage). Gemäß dem maßgebenden Volumenstrom von 2000 l Kerosin werde die Anlage in die Gefährdungsstufe B eingeordnet. Eine mechanische Beschädigung des verwendeten doppelwandigen Hochdruckschlauchs könne auf Grund der Örtlichkeit ausgeschlossen werden. Die Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV und der Betrieb der Anlage würden befürwortet, wenn im einzelnen Auflagen und Bedingungen genau eingehalten würden.

II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Die bestehenden Anlagen der Flugbetriebsstoffversorgung wurden nach Luftverkehrsrecht (Fachplanungsrecht) zugelassen. Diese dienen dem Verkehrsflughafen München und sind ein Bestandteil der Flughafenanlage.

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Die in Anspruch genommenen Vorhabensflächen liegen auf bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Vorfeldflächen und befinden sich im Eigentum der FMG. Es ist auch nicht ersichtlich, dass durch die Spülvorgänge Rechte anderer mehr als unwesentlich beeinträchtigt werden.

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG), vgl. Ziffer C.I.

Rechtsvorschriften außerhalb des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes schreiben keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 BayVwVfG entsprechen muss (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG). Insbesondere ist keine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich, weil das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Es handelt sich nicht um ein Vorhaben, für das nach §§ 6 ff UVPG i. V. m. Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 19.3 Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe) liegen nicht vor, weil weder die bestehende Flugfeldbetankungsanlage noch das Änderungsvorhaben den Bereich eines Werksgeländes (hier: Flughafengelände) überschreiten. Auch liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Flugplatzes) nicht vor. Eine Flugfeldbetankungsanlage ist nicht Bestandteil eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14).

D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 LuftVG, § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk (Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen) sachlich und örtlich zuständig.

II Planrechtfertigung

Das Änderungsvorhaben dient dem Verkehrsflughafen München. Insoweit wird auf die entsprechenden Ausführungen zur Planrechtfertigung bei der Errichtung und zum Betrieb der Flugfeldbetankungsanlage Bezug genommen.

III Plangenehmigung

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG und § 16 Abs. 3 AwSV.

Nach Art. 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts.

Das Vorhaben betrifft den Betrieb der am Flughafen München bestehenden Flugfeldbetankungsanlage.

Die beantragte Ausnahme von den Regelungen der §§ 17 ff AwSV, hier insb. § 18 AwSV (Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe) kann zugelassen werden, weil – so auch die wasserwirtschaftliche Beurteilung der FkSt – die Anforderungen des § 62 Absatz 1 WHG dennoch erfüllt werden. Dies kann dem vorgelegten Gutachten des TÜV Rheinland entnommen werden, das zu dem Ergebnis kommt, dass hinsichtlich der technischen Gegebenheiten sowie der auszuführenden Tätigkeiten und Kontrollen ein Austreten von Flugbetriebsstoff an der Kupplungsstelle nahezu ausgeschlossen werden kann. Ein Auftreten einer Undichtigkeit des Schlauchs während der Spülung kann ebenfalls nahezu ausgeschlossen werden. Da dieser doppelwandig ist, müssten Schadensereignisse am Innen- und Außenschlauch gleichzeitig eintreten. Sein Berstdruck liegt weit über den Abschaltdruck der Betankungsanlage. Eine schleichend eintretende Undicht-

heit durch Materialermüdung oder mechanische Belastungen ist auf Grund der engmaschigen Kontrollen und Prüfungen und des dabei verwendeten hohen Prüfdrucks normalerweise auszuschließen. Auf Grund der dargelegten organisatorischen und technischen Maßnahmen ist eine Havarie mit Austreten von wassergefährdendem Flugbetriebsstoff äußerst unwahrscheinlich.

IV Abwägung

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange kann dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden. Die von der FkSt vorgeschlagenen, fachlich veranlassten Nebenbestimmungen und Hinweise, werden vollinhaltlich in den verfügenden Teil dieser Plangenehmigung übernommen und sind von der FMG bzw. dem jeweiligen Betreiber der Anlage verbindlich zu beachten.

E Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG. Bei der Bemessung der Gebühr wird als Vergleichsmaßstab die Tarif-Nr. 8.IV.0/1.33.2 (Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV) herangezogen.

Als Auslagen werden gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG die Kosten für die Begutachtung durch die FkSt erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden.

Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klagschrift soll diese Plangenehmigung (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) und zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klagschrift für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Schrödinger
Regierungsdirektor